# Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wallerfangen

Auf Grund des § 12 Abs.1 Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840) sowie aufgrund des § 45 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1859 vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. 2015 S. 454) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl.S.2393) in der derzeit geltenden Fassung wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 06.April 2017 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für Leistungen im Rahmen eines Einsatzes nach § 45 Abs. 2 SBKG kann die Gemeinde Wallerfangen Kostenersatz nach den Vorschriften dieser Satzung verlangen.

## § 2 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatz nach dieser Satzung kann verlangt werden:
  - von demjenigen oder derjenigen, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert.
  - 2. von dem Betreiber/in einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  - von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  - von dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursacher/in einer Gefahr oder eines Schadens.
  - 5. von dem Fahrzeughalter/in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - 6. von dem Betreiber/in, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist.
  - 7. von dem Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- 8. von dem Geschädigten für Brandwachen, die er, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.
- 9. von dem Eigentümer/in eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln bei einem Brand,
- 10. von dem Verursacher/in bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von automatischen Notrufsystemen.
- 11. von dem Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei Einsätzen infolge defekter Leitungssysteme (Wasser, Gas, Fernwärme, Strom),
- 12. bei Brandsicherheitswachen von dem Veranstalter
- (1) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Soweit bei Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 auch besondere Materialien zur Abwehr oder der Beseitigung der Gefahr verbraucht werden müssen, sind die Kosten der beim Einsatz eingesetzten Verbrauchsmaterialien (z.B. Lösch- und Aufsaugmittel) einschließlich ihrer Entsorgung zu erstatten. Des Weiteren sind die Kosten, die durch die notwendige Heranziehung Dritter entstanden sind, dem Kostenersatzpflichtigen in Rechnung zu stellen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch Kosten nach §§ 25 und 26 SBKG, wenn diese Kosten durch einen Einsatz gemäß § 45 Abs. 2 BKG entstanden sind.
- (3) Kostenerstattung nach dieser Satzung wird auch dann geschuldet, wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wallerfangen bei Einsätzen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung außerhalb des Gemeindegebietes erfolgt.

## § 3 Gebührenberechnung

- (1) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die mit dem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses des alarmierten Löschbezirkes und endet mit der Rückkehr in die Feuerwache. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass im Tarif eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Kostenersatz wird nach den Tarifen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- (3) Für die Ermittlung der Einsatzzeit erfolgt eine minutengenaue Abrechnung.
- (4) In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der Feuerlöschschläuche und der Atemschutzgeräte enthalten.
- (5) Soweit bei entgeltpflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung sowie Porto- und Telefongebühren anfallen, werden diese demjenigen in Rechnung gestellt, für dessen Nutzen der Einsatz erfolgte.

## Festsetzung des Kostenersatzes und Fälligkeit

- (1) Der zu ersetzende Betrag ist dem Kostenersatzpflichtigen durch Bescheid bekannt zu geben.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist spätestens bis zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin zu zahlen. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

# § 5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

## § 6 Haftung

Die Haftung der Gemeinde Wallerfangen für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### § 7 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Kosten stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der aktuellen Fassung i.V. mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu.

Das Einlegen eines Rechtsmittels hat gem. § 80 Abs.2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Februar 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 06.10.2015 außer Kraft.

Wallerfangen, den 07.04.2017

Der Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen

Günter Zahn

## Anlage: Verzeichnis der Kostensätze zu §3 Abs.2:

1	Einsatz von Personal	
1.1	Einsatzstunden und anschl. Brandwachen	24,00 €
1.2	Brandsicherheitswachen Veranstaltungen	10,00 €
1.3	Brandverhütungsschau	30,00 €
2	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Löschfahrzeuge	69,00 €
2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug	77,00 €
2.3	Sonstige Fahrzeuge (ELW, MTW)	37,00 €
3	Füllen von Pressluftflaschen	
3.1	Je Liter/Flasche	1,25 €
4	Reinigung von Einsatzjacken und -hosen	12,00 €
5	Reinigung und Prüfung von Druckschläuchen	11,50 €
6	Reinigung von Atemschutzmasken	
6.1	Mit Desinfektion	10,00 €
7	Lungenautomat	
7.1	Mit Desinfektion und Prüfung	11,00 €
7.2	Atemschutzgerät mit Lungenautomaten	20,00 €
8	Verbrauchsmaterial	Nach Aufwand
9	Brandmeldeanlage	
9.1	Abnahme durch Feuerwehr und Verwaltung	51,00 €
9.2	Termin Wartung, Unterh. (Schlüssel-, Schlosstausch)	21,00 €
9.3	Fehlalarm	250,00 €
10	Türöffnung	Nur im Notfall oder im
		Rahmen der Amtshilfe

Wallerfangen, den 07.04.2017

Günter Zahn Bürgermeister